



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 23. Dezember 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Ermächtigung für Strafabklärungen erteilt

Gegen Bauherr Ruedi Ulmann und den Jagdverwalter sind vor einiger Zeit Strafanzeigen wegen angeblicher Jagddelikte eingegangen. Strafverfahren gegen Mitglieder einer Behörde und Mitarbeitende der Verwaltung wegen behaupteter Taten, die mit dem Amt zusammenhängen, dürfen nur mit der Ermächtigung der Standeskommission geführt werden. Der eingesetzte ausserordentliche Staatsanwalt hat daher bei der Standeskommission ein Ermächtigungsverfahren eingeleitet.

Die Standeskommission hat unter Ausstand von Bauherr Ruedi Ulmann den ausserordentlichen Staatsanwalt ermächtigt, die erforderlichen Abklärungen durchzuführen. Dieser wird nun prüfen und entscheiden, ob die Strafverfahren eröffnet werden.

Genehmigung Sammlungskalender 2022

Der von der Stiftung Zewo, Zürich, eingereichte Schweizer Sammlungskalender 2022 ist von der Standeskommission genehmigt worden. Damit gelten die darin für das Jahr 2022 eingetragenen Spendensammlungen von Hilfswerken auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. als bewilligt.

Beitrag an Feuerwehrfahrzeug

An die Beschaffungskosten eines Schlauchauslegefahrzeugs für die Feuerwehr Rüte von rund Fr. 108'600.-- gewährt die Standeskommission dem Bezirksrat Rüte aus dem kantonalen Feuerwehrfonds einen Beitrag von 30%, das heisst maximal Fr. 32'400.--.

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Beratungs- und Sozialdienst AI

Der Kanton schliesst mit der Stiftung Beratungs- und Sozialdienst AI eine neue Leistungsvereinbarung über den Betrieb der freiwilligen Sozialberatungsstelle Appenzell ab. Inhaltlich ändert sich im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung nichts, der neue Vertrag ist aber unbefristet.

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst AI führt im Auftrag des Kantons in Appenzell eine all-gemeine Sozialberatungsstelle. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Stiftung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Details der Zusammenarbeit. Die Tätigkeit der Stiftung wird mit einer jährlichen Pauschale abgegolten. Diese beträgt seit Januar 2018 Fr. 162'000.--. Der Stiftung wird zusätzlich pro Jahr Fr. 5'000.-- aus den gebundenen Mitteln des Alkoholzehntels an den Betrieb des Sozialberatungsdiensts geleistet. Damit wird dem

Umstand Rechnung getragen, dass die Sozialberatung immer wieder auch Suchtthemen bearbeitet.

Die bisherige, seit 2018 geltende Leistungsvereinbarung ist bis Ende 2021 befristet. Die neue Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Inhaltlich ändert sich im Vergleich zu heute nichts. Die neue Vereinbarung soll aber unbefristet gelten.

Die neue Beratungsstellenleiterin, Claudia Deuber, wurde zudem von der Standeskommission als Mitglied der Kommission für Gesundheitsförderung gewählt.

Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Jesper Sundien, geboren am 3. Oktober 1972, dänischer Staatsangehöriger, Ehemann der Daniela Schmid, von Obereg, wohnhaft in St. Pelagiberg TG, erleichtert eingebürgert.

Jesper Sundien hat damit das Bürgerrecht von Obereg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Vorlagen an den Grossen Rat

Die Standeskommission hat folgende Geschäfte an den Grossen Rat weitergeleitet:

- Revision der Personalverordnung (Anpassung Mutterschaftsurlaub und Änderung Anstellungszuständigkeit);
- Landsgemeinde- und Grossratsbeschlüsse zur Umsetzung der Fusion der Bezirke Schwende und Rüte (2. Lesung);
- Initiative Josef Rechsteiner (Landsgemeindeteilnahme ohne COVID-Zertifikat) (2. Lesung);
- Genehmigung der Wahl von Stefan Gerschweiler als kantonaler Datenschutzbeauftragter.

Die Geschäfte werden voraussichtlich an der Februarsession 2022 behandelt.

Pflästerung einer Zufahrt im Nichtbaugelände

Die Pflästerung einer Zufahrt zu einem altrechtlichen Wohnhaus ausserhalb der Bauzone kann grundsätzlich nur im Umfang, in welchem diese im Zeitpunkt der Zuweisung des Wohnhauses zum Nichtbaugelände bereits befestigt war, bewilligt werden.

Die Eigentümerschaft eines nicht mehr landwirtschaftlich genutzten altrechtlichen Wohnhauses ausserhalb der Bauzone möchte die heutige Kieszufahrt zum Haus samt dem Vorplatz befestigen. Die Baubewilligungsbehörde bewilligte die Befestigung eines Teils des Vorplatzes und lehnte das Gesuch darüber hinaus ab. Gegen den ablehnenden Teil erhob die Eigentümerschaft bei der Standeskommission Rekurs.

Nicht mehr für landwirtschaftliche Wohnzwecke genutzte altrechtliche Bauernhäuser ausserhalb der Bauzonen sind in ihrem Bestand insoweit geschützt, als sie vor der bundesrechtlich vorgenommenen Trennung von Bau- und Nichtbaugelände rechtmässig erstellt oder geändert worden waren. Solche Bauten dürfen erneuert, teilweise geändert oder massvoll erweitert werden.

Im zu beurteilenden Fall möchte die Bauherrschaft die Zufahrt mit einer Verbundsteinpflästerung versehen. Solche baulichen Erweiterungen können nur dann bewilligt werden, wenn sie massvoll sind und die Identität der Baute und ihrer Umgebung gewahrt bleibt. Als Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand des Bauernhauses im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugelände, also die Situation im Juli 1972, heranzuziehen.

Luftbilder aus dem Jahr 1971 zeigen, dass das Bauernhaus bereits damals einen befestigten Vorplatz aufwies. Dieser umfasste allerdings nur ungefähr die Fläche des Vorplatzes, dessen

Befestigung die Vorinstanz im neusten Baugesuchsverfahren bewilligt hat. Der darüberhinausgehende Teil des Bauvorhabens, namentlich die Zufahrt zum Haus, weist einen Umfang auf, der nicht als massvoll gelten kann und die Identität des Gebäudes und der Umgebung nicht wahrt. Die bestehende Anlage mit der Zufahrt und dem Vorplatz geniesst allerdings Bestandeschutz. Da jedoch der heutige Kiesbelag mit dem geplanten Bauvorhaben durch eine Pflästerung ersetzt würde, ergäbe sich eine weitere bauliche Intensivierung, mit welcher die Identität noch zusätzlich abnehmen würde. Diese bauliche Massnahme fällt nicht unter den Bestandeschutz. Da die Pflästerung gleichzeitig auch nicht betrieblich notwendig ist, kann sie nicht bewilligt werden. Der Rekurs wurde demgemäss abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch